



An den Grossen Rat

19.5028.02

WSU/P195028

Basel, 17. April 2019

Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2019

Schriftliche Anfrage von Oliver Bolliger betreffend «Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Armut in der Schweiz sowie ihre Ursachen und die möglichen Massnahmen, um diese zu bekämpfen, werden aktuell in Medien und Fachverbänden diskutiert. Am 8. Januar 2019 hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bekannt gegeben, dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe zu tief ist und erhöht werden müsste. In verschiedenen Kantonen bestehen jedoch bereits diverse Vorstösse, welche die Sozialhilfe massiv kürzen wollen.

Allgemein bekannt ist, dass Kinder in der Schweiz ein Armutsrisiko darstellen - insbesondere sind Alleinerziehende und Familien mit tiefen Lohneinkommen davon betroffen. Diese Familien werden vielfach durch die Sozialhilfe unterstützt - rund 30% der Sozialhilfe-Beziehenden in der Schweiz sind Kinder. Dies müsste nicht zwingend so sein und widerspricht dem Gedanken der Subsidiarität der Sozialhilfe. Eine Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) als mögliche Massnahme zur Bekämpfung der Kinder- und Familienarmut wird seit Jahren wiederholt diskutiert und wurde in einigen Kantonen bereits erfolgreich umgesetzt. So wenden das Tessin sowie die Kantone Waadt, Genf und Solothurn Ergänzungsleistungen für Familien anstatt Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts an und auch der Kanton Zürich überlegt sich, Ergänzungsleistungen für Familien einzuführen.

Der Grundbedarf der Sozialhilfe liegt heute deutlich tiefer als der Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen - eine Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien würde daher die finanzielle Ausgangslage der Familien und mitbetroffenen Kindern verbessern und dadurch die Armut reduzieren. Ebenfalls würde eine Einführung vom FamEL verhindern, dass Familien und Alleinerziehende sich trotz Erwerbsarbeit unnötigerweise bei der Sozialhilfe anmelden müssten. Dies führt daher direkt zu einer Entlastung der Sozialhilfe.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung der Erwerbsarbeit wäre durch das System von FamEL deutlich höher und die Stigmatisierung würde abnehmen. Das Beispiel im Tessin zeigt, dass FamEL nachhaltiger wirken als Sozialhilfe - die Armutsquote von Familien ist dort tiefer. Die FamEL müsste sich an den Grundsätzen der eidgenössischen Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen orientieren.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie können Ergänzungsleistungen für Familien nach dem Modell der Waadt oder des Tessins für Eineltern- sowie Zweieltern-Haushalte im Kanton Basel-Stadt eingeführt werden und welche Massnahmen wären hierzu notwendig?
- Welche Unterschiede zu den Modellen der FamEL in den Kantonen Waadt und Tessin bestehen aktuell im Vergleich mit der Unterstützung durch die Sozialhilfe in Basel?
- Wie viele betroffene Familien und Alleinerziehende könnten aktuell bei Bestehen einer FamEL nach Modell der Waadt oder des Tessins von der Sozialhilfe abgelöst werden?

- Wie verbessert sich durch eine entsprechende FamEL die finanzielle Situation der betroffenen Familien?
- Mit welchen nachhaltigen Wirkungen auf das Armutsrisiko und der sozialen Integration von Familien und Kindern ist bei einer Einführung einer FamEL zu rechnen?
- Welche entlastenden Effekte hätte eine Einführung einer FamEL auf die Sozialhilfe Basel-Stadt?
- Inwiefern und mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnten Familien und Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen von der Einführung einer FamEL profitieren?

Oliver Bolliger“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ergänzungsleistungen für Familien FamEL

1.1 Bundesebene

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) sind ein mögliches Instrument zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familienhaushalten. Es gibt keine schweizweit feststehende Definition eines solchen Leistungssystems. Aber im Allgemeinen sind darunter bedarfsabhängige Leistungen zu verstehen, welche an Familien mit geringem Erwerbseinkommen ausgerichtet werden. Dabei werden - in Anlehnung an das System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV - anerkannte Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen.

Auf Bundesebene wurden Vorstösse zur Einführung einer FamEL im Jahr 2011 definitiv abgeschrieben. Sie sind seither kein Thema mehr.

1.2 In einzelnen Kantonen

Verschiedene Kantone, so die in der Schriftlichen Anfrage erwähnten Kantone Waadt, Tessin, Solothurn und Genf, haben kantonale FamEL eingeführt. In verschiedenen Kantonen, etwa in den Kantonen Bern, Luzern oder Thurgau, wurden entsprechende Vorstösse vom Parlament oder dem Volk abgelehnt. In den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft sind Vorstösse noch hängig.

Im Kanton Waadt werden Familienhaushalte mit einem geringen Erwerbseinkommen mittels FamEL, den „prestations complémentaires cantonales pour familles (PC Familles)“, unterstützt. Grundsätzlich wird ein (hypothetisches) jährliches Mindesteinkommen von 12'700 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person bzw. von 24'370 Franken bei Familien mit zwei oder mehr erwachsenen Personen angerechnet. Die Leistungen umfassen drei Bereiche:

- Finanzieller Beitrag: Dieser kompensiert die Differenz zwischen dem erzielten Familieneinkommen und den für die Familie anerkannten Ausgaben. Bei Familien mit Kindern zwischen 0 und 6 Jahren, deckt der Beitrag die Grundbedürfnisse der gesamten Familie, bei Familien mit Kindern im Alter von 7 bis 16 Jahren sind die Grundbedürfnisse der Kinder gedeckt.
- Rückerstattung von Fremdbetreuungskosten: Plafonierter finanzieller Beitrag an Fremdbetreuungskosten in einer anerkannten Institution für erwerbstätige Eltern oder Eltern in Ausbildung.
- Rückerstattung von Krankheitskosten: Anerkannt sind bestimmte Krankheitskosten wie die Franchise der Grundversicherung und einzelne Zahnbehandlungskosten.

Im Kanton Tessin werden einkommensschwache Familien mittels FamEL („L'assegno integrativo e l'assegno di prima infanzia“) unterstützt. Eltern, welche mit mindestens einem Kind im Alter von 0 bis zu 15 Jahren zusammenleben, können diese Leistung beantragen. Auch hier erfolgt eine Gegenüberstellung des Familieneinkommens mit den anerkannten Ausgaben. Die Leistung deckt den Grundbedarf der gesamten Familie ab, solange das jüngste Kind das 3. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Bei Familien mit Kindern im Alter von 3 bis 15 Jahren ist allein der Grundbedarf der

Kinder gedeckt. Daneben umfasst die FamEL Beiträge für die Fremdbetreuungskosten von Kindern.

Die Kantone Waadt und Tessin kennen neben der beschriebenen FamEL keine Wohnbeihilfen für Familien. Diese werden vielmehr durch die FamEL ersetzt.

Auch der Kanton Solothurn richtet an einkommensschwache Familien FamEL aus. Eltern, welche in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren leben, können diese Leistung beantragen, falls sie ein selbsterwirtschaftetes Mindesteinkommen erzielen. Das erforderliche Mindesteinkommen sowie das jedenfalls zu berücksichtigende (etwas höher liegende) hypothetische Nettoerwerbseinkommen bemisst sich einerseits danach, ob mindestens ein Kind noch unter 3 Jahren alt ist, und andererseits, ob im Haushalt eine oder zwei erwachsene Personen leben. Die Bandbreite für das Mindesteinkommen liegt zwischen mindestens 7'500 Franken bis 30'000 Franken pro Jahr, diejenige für das hypothetische Nettoerwerbseinkommen zwischen 10'000 Franken und 40'000 Franken pro Jahr. Kosten einer externen Kinderbetreuung von Kindern unter 6 Jahren werden bis max. 6'000 Franken pro Kind bei den anrechenbaren Ausgaben berücksichtigt.

Im Kanton Genf können bedarfsabhängige Ergänzungsleistungen an Familien ausgerichtet werden, wenn im gemeinsamen Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, bzw. unter 25 Jahren, sofern sie in Ausbildung sind. Als Anspruchsvoraussetzung wird ein Mindestbeschäftigungsgrad von mindestens 40% bei Einelternfamilien sowie mindestens 90% bei Zweielternfamilien gefordert. Bei Teilerwerbstätigen gibt es differenzierte Regelungen zur Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens. Kantonale Mietbeihilfen werden beim anrechenbaren Einkommen dazu gezählt. Nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung in anerkannten Strukturen können bis zum jährlichen Maximalbetrag von 6'300 Franken pro Kind zusätzlich vergütet werden.

2. Das Basler Modell der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur finanziellen Entlastung der Familien

2.1 Grundzüge des Basler Modells

Für Familien bietet der Kanton Basel-Stadt ein austariertes System von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, das zwar nicht die Systematik der Ergänzungsleistungen übernimmt, sozialpolitisch aber gleichwertig wirkt.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt Familien mit verschiedenen bedarfsabhängigen Leistungen finanziell: Dazu gehören die Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen, Familienzulagen, Alimentenhilfe, Ausbildungsbeiträge, Betreuungsbeiträge an Tagesbetreuung, öffentliche Zahnkliniken, oder Sozialhilfe. Daneben entlastet der Kanton Basel-Stadt Familien durch steuerliche Massnahmen wie den Sozialabzug (Abzug für Kinder, Abzug für alleinerziehende Personen, usw.) oder den Versicherungsabzug für selbstbezahlte Krankenversicherungsprämien.

Im Ratschlag vom 18. April 2012 betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches inkl. die Beantwortung der Anzüge Rita Schiavi Schäppi betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage, Beat Jans betreffend Entlastung von Familien sowie Gülsen Oeztürk betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte (Nr. 12.0572.01) hatte der Regierungsrat das Basler Modell der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur finanziellen Entlastung der Familien eingehend vorgestellt. Zu den FamEL hielt der Regierungsrat fest, dass er anstatt der Einführung einer weiteren Sozialleistung auf kantonaler Ebene das bestehende System entsprechend dem Bedarf von Familien gezielt ausbauen will.

2.2 Bisheriger Ausbau des Basler Modells

Entsprechend den Ausführungen im Ratschlag Nr. 12.0572.01 wurden die zum Basler Modell gehörenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Familien ausgebaut: Der Grosse Rat beschloss den vom Regierungsrat vorgelegten Ausbau der Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung. Seit 1. Januar 2013 kann diese bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung eines Kindes, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, beansprucht werden. Zuvor war die Leistung auf das 18. Altersjahr begrenzt.

Ebenfalls per 1. Januar 2013 erhöhte der Regierungsrat die Familienmietzinsbeiträge, indem er einerseits den Leistungsumfang und andererseits den Kreis der Anspruchsberechtigten erweiterte. Mit den Familienmietzinsbeiträgen werden Haushalte mit mindestens einem Kind finanziell unterstützt. Der Begriff Kind umfasst dabei sowohl minderjährige Kinder als auch volljährige Kinder in Erstausbildung unter 25 Jahren. Die Familienmietzinsbeiträge können damit den Familien eine langfristige, wesentliche Entlastung bei den Wohnkosten - einem wichtigen Ausgabeposten im Familienbudget - bieten. Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Haushaltes sowie von der Höhe des Mietzinses. Ausgerichtet werden Beiträge zwischen 612 und 12'000 Franken pro Jahr, der durchschnittliche Beitrag liegt bei 4'998 Franken pro Jahr. Im Jahr 2018 erhielten 2'238 Haushalte Familienmietzinsbeiträge – vor dem Leistungsausbau im Jahr 2012 waren es 1'392 Familien. Die Kosten für die Familienmietzinsbeiträge betragen im Jahr 2018 rund 11.2 Mio. Franken – im Jahr 2012 waren es 5.18 Mio. Franken.

Eine vom Amt für Sozialbeiträge (ASB) beim Büro interface in Auftrag gegebene Evaluation zeigt, dass die Familienmietzinsbeiträge zielgerichtet ausgestaltet sind und das Haushaltsbudget der anspruchsberechtigten Personen wesentlich entlasten. Weiter zeigt die Evaluation, dass die Familienmietzinsbeiträge insbesondere dort ansetzen, wo gemäss Armutsforschung das Armutsrisiko erhöht ist, das heisst bei Alleinerziehenden und Familien mit mehr als drei Kindern. Das Evaluationsteam kam zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf hinsichtlich Konzeption, Vollzug oder Wirksamkeit der Leistung besteht (vgl. Evaluation Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zu Händen des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt vom 2. Mai 2016, publ.: <https://www.asb.bs.ch/familien.html?footeropen=publications>).

Im Weiteren erhöht der Kanton Basel-Stadt als einer der wenigen Kantone jedes Jahr die Prämienbeiträge um dieselbe Rate, wie der durchschnittliche Prämienanstieg im Kanton in der jeweiligen Altersgruppe beträgt.

Seit 1. Januar 2019 kann die Sozialhilfe einmalige situationsbedingte Leistungen auch ohne Bedürftigkeit erbringen, um eine drohende Notlage abzuwenden. Diese einmaligen Leistungen fallen in Betracht, wenn das Einkommen die Grenze für einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfeunterstützung nur knapp überschreitet. Mit diesen einmaligen situationsbedingten Leistungen können zum Beispiel die Kosten für eine notwendige grössere Zahnbehandlung vergütet werden. Damit soll verhindert werden, dass sich Familienhaushalte verschulden.

2.3 Anstehender Ausbau des Basler Modells

Als Begleitmassnahme zur SV17 wird die Prämienverbilligung um 10 Mio. Franken ausgebaut, zusätzlich zur regelmässigen jährlichen Anpassung entsprechend dem Prämienanstieg. Ebenfalls werden die Kinder- und Ausbildungszulagen von 200 auf 275 Franken bzw. von 250 auf 325 Franken erhöht.

Aktuell ist der Ratschlag betreffend einer Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) in der parlamentarischen Beratung. Dieser sieht eine generelle Erhöhung der Betreuungsbeiträge zur Senkung der Betreuungskosten der Eltern vor.

3. Fazit

Aus Sicht des Regierungsrates verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein sehr gutes Sozialleistungssystem, gerade für die Familien. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen sind aufeinander abgestimmt, wodurch insbesondere unerwünschte Zirkelberechnungen und Schwelleneffekte weitgehend ausgeschlossen werden. In den vergangenen Jahren hat der Regierungsrat bewusst Leistungen zur Deckung von Kosten, welche das Budget von Familien besonderes stark belasten (Miete, Krankenversicherungsprämien und Alimente) ausgebaut.

Auch mit Blick auf die heutige und geplante Ausgestaltung des Basler Modells sieht der Regierungsrat bei der Bekämpfung der Familienarmut noch Optimierungspotenzial. Der Schlussbericht „Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung der Familienarmut“ des Büro BASS vom November 2016 zeigt beispielsweise auf, dass im Kanton Basel-Stadt insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vergleichsweise relativ hohe Fremdbetreuungskosten) und betreffend Nachholbildung Handlungsbedarf besteht. Eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Regierung zum Thema Familienarmut eine Bestandesaufnahme durchgeführt und erarbeitet derzeit einen Bericht mit konkreten Massnahmenvorschlägen.

Die Einführung von kantonalen FamEL wäre mit dem heutigen und bewährten Basler Modell der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur finanziellen Entlastung der Familien nicht vereinbar. Mit einer zusätzlichen Leistung müsste zum einen das bestehende System grundlegend revidiert werden. Zum anderen müsste für kantonale FamEL eine zusätzliche Administration zur Antragsprüfung und Leistungsauszahlung und -kontrolle aufgebaut werden, ohne dass ein Mehrgewinn für die Familien erzielt werden könnte. Ein gezielter und pragmatischer Ausbau des bestehenden Basler Modells mit seinen ineinandergreifenden und harmonisierten Leistungen macht mehr Sinn.

4. Zu den konkreten Fragen

Frage 1: Wie können Ergänzungsleistungen für Familien nach dem Modell der Waadt oder des Tessins für Eineltern- sowie Zweieltern-Haushalte im Kanton Basel-Stadt eingeführt werden und welche Massnahmen wären hierzu notwendig?

Für die Einführung einer neuen bedarfsabhängigen Sozialleistung wie der FamEL wäre eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig. Um Schwelleneffekte und Fehlanreize zu vermeiden, wäre es zudem unabdingbar, die FamEL als Teil der im Kanton Basel-Stadt harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorzusehen und entsprechend das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG, SG 890.700) anzupassen. Das bewährte Basler Modell müsste umgebaut werden. Zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten müssten dabei bestehende Leistungen, insbesondere die Familienmietzinsbeiträge, aufgehoben werden.

Frage 2: Welche Unterschiede zu den Modellen der FamEL in den Kantonen Waadt und Tessin bestehen aktuell im Vergleich mit der Unterstützung durch die Sozialhilfe in Basel?

Der Vergleich zwischen FamEL und Sozialhilfe hängt von der konkreten Ausgestaltung ersterer ab. In den Kantonen, welche eine FamEL eingeführt haben, ist das Leistungsniveau der FamEL im Vergleich zur Sozialhilfe höher, aber unterschiedlich ausgestaltet. Familien, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, haben jedoch Anspruch auf Beratung und persönliche Unterstützung, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung ihrer Selbstständigkeit. Diese Beratungsleistung ist mit einer rein monetären Sozialleistung wie der FamEL nicht mehr gegeben.

Frage 3: Wie viele betroffene Familien und Alleinerziehende könnten aktuell bei Bestehen einer FamEL nach Modell der Waadt oder des Tessins von der Sozialhilfe abgelöst werden?

Die Anzahl Familien, welche von der Sozialhilfe abgelöst werden könnte, würde von der konkreten Ausgestaltung der FamEL in Basel-Stadt abhängen. 2017 waren 561 Haushalte mit Kindern, die erwerbstätig waren, von der Sozialhilfe abhängig (validierte Zahlen des Bundesamtes für Statistik 2017). Diese könnten potenziell mit einer Einführung von FamEL abgelöst werden, wenn diese entsprechend ausgestaltet würden. Nicht gesagt werden kann jedoch, ob alle Familien alle Voraussetzungen der FamEL der Kantone Waadt oder Tessin genügen würden

Im Zwischenbericht zum Anzug Rita Schiavi Schäppi und Konsorten betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage vom 3. Februar 2010 (Nr. 94.8247.07) hatte der Regierungsrat in Anlehnung an das Solothurner Modell die Auswirkungen einer Einführung von FamEL in Basel-Stadt analysiert. Folgende Parameter galten dabei als Grundlage:

- Leistungen für Familien mit Kindern bis 16 Jahre
- erforderliches Mindesterwerbseinkommen pro Jahr: 10'000 Franken für Alleinerziehende, 20'000 Franken für Paare
- Durchschnittliche FamEL pro Familie: 13'680 Franken pro Jahr.

Je nach Ausgestaltung der Leistungsgrenzen hätten gemäss damaliger Berechnung 1'350 bis 3'550 Familien Anspruch auf FamEL erhalten, davon rund 220 Familien aus der Sozialhilfe. Die Kosten wurden auf 20 bis 50 Mio. Franken geschätzt. Demgegenüber stünden allfällige Einsparungen bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen wie den Familienmietzinsbeiträgen, Prämienverbilligung und Sozialhilfe.

Frage 4: Wie verbessert sich durch eine entsprechende FamEL die finanzielle Situation der betroffenen Familien?

Frage 5: Mit welchen nachhaltigen Wirkungen auf das Armutsrisiko und der sozialen Integration von Familien und Kindern ist bei einer Einführung einer FamEL zu rechnen?

Die Verbesserung der finanziellen Situation einer Familie durch FamEL hängt von deren konkreten Ausgestaltung ab. Sollen mit der FamEL Familien mit Erwerbseinkommen von der Sozialhilfe abgelöst werden, müsste – um entsprechende Anreize zu schaffen - das Leistungsniveau gegenüber der Sozialhilfe erhöht sein.

Einkommensschwache Familien ausserhalb der Sozialhilfe profitieren dagegen wie beschrieben bereits heute von verschiedenen harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche das Basler Modell bilden. Dies führt dazu, dass das ihnen zur Verfügung stehende Einkommen gegenüber dem Leistungsniveau der Sozialhilfe stark erhöht ist. So erhält beispielsweise aktuell eine vierköpfige Familie (2 Erwachsene, 1 Jugendlicher im Alter von 18-24 Jahren und ein Kind unter 18 Jahren) mit einem Familieneinkommen von rund 60'000 Franken im Jahr rund 5'800 Franken Familienmietzinsbeiträge im Jahr und rund 8'500 Franken Prämienverbilligungen im Jahr. Das Familieneinkommen wird damit um rund 23% aufgebessert. Hinzu kommen bei Bedarf allenfalls Beiträge an Fremdbetreuungskosten oder Ausbildungsbeiträge.

Der Vergleich mit den FamEL-Leistungen des Kantons Solothurn zeigt, dass die bestehenden kantonalen Sozialleistungen in Basel-Stadt, insbesondere Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen, in ihrer Höhe – und damit ihrer Entlastungswirkung - mit denjenigen der FamEL in der Grössenordnung vergleichbar sind. Zu beachten ist zudem, dass Basel-Stadt eine langfristige Unterstützung der Familien kennt, während der Kanton Solothurn nur Familien mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren mittels FamEL unterstützt:

4-köpfige Familie: 2 Erwachsene, 1 Jugendliche/r, 1 Kind (ohne Fremdbetreuung)

| Pro Jahr | Basel-Stadt (Fami/PV) | Solothurn (FamEL) |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|
| Anrechenbares Einkommen | 66'000 Fr. | 66'000 Fr. |
| Sozialleistungen | 14'150 Fr.* | 14'300 Fr.** |

*Basel-Stadt: Fr. 6'120 Familienmietzinsbeiträge und Fr. 8'030 Prämienverbilligung inkl. Bonus für alternative Versicherungsmodelle (ab 1. Juli 2019).

**Solothurn: Fr. 14'300 Fr. als Prämienverbilligung (besteht ein Ausgabenüberschuss und demzufolge Anspruch auf FamEL, wird in erster Linie die individuelle Prämienverbilligung gewährt, darüber hinaus FamEL, bis zum jährlichen Höchstbetrag)

3-köpfige Familie: 1 erwachsene Person, 2 Kinder

| Pro Jahr | Basel-Stadt (Fami/PV) | Solothurn (FamEL) |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|
| Anrechenbares Einkommen | 47'700 Fr. | 47'700 Fr. |
| Sozialleistungen | 14'000 Fr.* | 17'000 Fr.** |

*Basel-Stadt: Fr. 5'700 Familienmietzinsbeiträge und Fr. 8'300 Prämienverbilligung inkl. Bonus für alternative Versicherungsmodelle (ab 1. Juli 2019). Zu diesen Leistungen können zusätzlich noch Leistungen (Staatsbeiträge) für externe Kinderbetreuung ausgerichtet werden, wobei die Beiträge der Eltern an die Kosten nach Einkommen und Vermögen abgestuft werden.

**Solothurn: Fr. 8'300 als Prämienverbilligung, Fr. 8'700 als FamEL. Bei Letzteren sind Kosten der externen Kinderbetreuung - im Beispielsfall rund Fr. 2'000 - bei den anerkannten Ausgaben mitberücksichtigt.

Frage 6: Welche entlastenden Effekte hätte eine Einführung einer FamEL auf die Sozialhilfe Basel-Stadt?

Wie bei der Antwort zu Frage 3 ausgeführt hängt die Anzahl der Personen, welche mit Einführung einer FamEL von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten, von deren konkreten Ausgestaltung ab.

Frage 7: Inwiefern und mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnten Familien und Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen von der Einführung einer FamEL profitieren?

Will man auch Familien ohne Erwerbseinkommen Anspruch auf FamEL zuerkennen, müssten die Anspruchsvoraussetzung einer solchen Leistung im Gesetz entsprechend verankert werden. Soll eine entsprechend ausgestaltete FamEL dazu führen, dass alle Familien - auch solche ohne Erwerbseinkommen - von der Sozialhilfe abgelöst werden, würde dies 1'600 unterstützungsberechtigten Haushalte aus der Sozialhilfe betreffen und zu entsprechenden Mehrkosten führen (Fälle mit Kind/ern Ende Dezember 2018 in der Sozialhilfe, alle Dossiertypen). Eine entsprechende Regelung kennen Kantone, welche eine FamEL eingeführt haben, nicht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber